

**STATUTEN**  
der  
**SPORTSCHÜTZEN**  
**BERN-GURTEN**

STATUTEN  
der  
**SPORTSCHÜTZEN BERN-GURTEN**

---

**Art. 1**  
**Rechtsgrundlage**

Die Sportschützen Bern-Gurten (nachfolgend "Sportschützen" genannt) sind ein autonomer Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sie sind Mitglied des Schweiz. Schiesssportverbandes (SSV), des Bernisch-Kantonalen Sportschützenverbandes (BKSV) des Mittelländischen Sportschützenverbandes (MSSV) sowie Mitglied der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine (USS). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

**Art. 2**  
**Vereinszweck**

Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder im Schiessen mit dem Gewehr 50m, wie sie vom Schweiz. Schiesssportverband (SSV) zugelassen sind, auszubilden und zu fördern.

**Art. 3**  
**Zusammensetzung**

Die Sportschützen bestehen aus

- Aktiv-Mitgliedern: Diese müssen im Besitze einer gültigen Lizenz Gewehr 50m des SSV sein.
- Passiv-Mitgliedern: Sie sind Gönnermitglieder der Sportschützen ohne Lizenz Gewehr 50m des SSV
- Ehren-Mitgliedern: Sie sind Mitglieder, welche sich in ausserordentlicher Weise für den Verein verdient gemacht haben.
- Ehren-Präsidenten: Vereins-Präsidenten welche sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zum Ehren-Präsident ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Über die Aufnahme, Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung.

Passiv-Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden.

Ehrungen werden anlässlich der Hauptversammlung vorgenommen.

Mit dem Austritt, Streichung oder Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verein.

STATUTEN  
der  
**SPORTSCHÜTZEN BERN-GURTEN**

---

**Art. 4  
Organisation**

Die Hauptversammlung wählt einen Vorstand, welcher für die Vertretung gegen aus-  
sen und den Schiessbetrieb zuständig ist, sowie einen Präsidenten, zwei Rechnungs-  
revisoren und einen Ersatzrevisor.

**Art. 5  
Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Schützenmeister
6. Jungschützenleiter
7. Beisitzer

Die Chargen können zusammengelegt oder aufgeteilt werden.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

Die Handhabung der Statuten und Reglemente (einschliesslich jener der übergeord-  
neten Verbände) sowie den Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

Die Aufstellung des Jahresprogramms und des Budgets zuhanden der Hauptver-  
sammlung.

Die Vertretung in den übergeordneten Verbandsorganen.

Er kann über einen Betrag von Fr. 1000.-- für nicht wiederkehrende Ausgaben verfü-  
gen.

**Art. 6  
Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Der Präsident ordnet die Hauptversammlung der Sportschützen und die Vorstandssit-  
zungen an und leitet diese. Er verfasst den Jahresbericht und trifft alle im Interesse  
der Sportschützen nötig erscheinenden Anordnungen, soweit diese nicht andern Or-  
ganen zufallen.

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.

Der Sekretär führt das Protokoll.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge.  
Alljährlich legt er auf die Hauptversammlung die Rechnung ab.

Der Schützenmeister organisiert den gesamten Schiessbetrieb. Er ist für die Auswer-  
tung der Resultate und für die Führung der Standblätter sowie Ranglisten verantwort-  
lich.

Der Jungschützenleiter organisiert die Jungschützenkurse und führt diese durch.

STATUTEN  
der  
**SPORTSCHÜTZEN BERN-GURTEN**

---

**Art. 7  
Hauptversammlung**

Der Vorstand und, soweit nötig, die Hauptversammlung der Sportschützen ordnen alles an, was zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes notwendig ist.

Jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt (in der Regel im 1. Quartal), welche mindestens 2 Wochen im Voraus bekannt gegeben wird.

Auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Die Annahme von Vereinsbeschlüssen und Sachgeschäften erfordern das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Wahlen benötigen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 8  
Amtsdauer**

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

**Art. 9  
Mitgliederbeiträge**

Die Vereins-Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Die Verbandsabgaben werden von den jeweiligen Organen bestimmt.

Die Mitgliederbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Aktiv-Mitglieder: Mitgliederbeitrag plus Verbandsabgaben

Junioren und Jugend: Mitgliederbeitrag auf freiwilliger Basis

Passiv-Mitglieder: Mitgliederbeitrag für Passive

**Art. 10  
Auflösung**

Die HV kann bei Bedarf über die Auflösung oder die Fusion der Sportschützen bestimmen und über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliessen. Für die Annahme wird eine 2/3 Mehrheit der Aktivmitglieder benötigt.

**Art. 11  
Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Sportschützen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

STATUTEN  
der  
**SPORTSCHÜTZEN BERN-GURTEN**

---

**Art. 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Statuten treten per 01.01.2005 in Kraft . Die vorliegenden Statuten erlangen ihre Gültigkeit, wenn diese durch die übergeordneten Verbände ratifiziert worden sind.

Namens der Sportschützen Bern-Gurten

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Jean-Claude Fürst

sig. René Krebs

Mittelländischer  
Sportschützen-Verband

sig. Rolf von Wartburg

Bernisch Kantonaler  
Sportschützenverband

sig. Felix Zwicker